

Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2008

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im Dezember 2007 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karls gasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Der Kollektivvertrag wird per 1.1.2008 wie folgt geändert:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden wie folgt erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet:

BG 1 und 2		BG 3 und 4		BG 5		BG 6	
1.-7. Jahr	+2,9%	1.-7. Jahr	+2,85%	1.-7. Jahr	+2,8%	1.-7. Jahr	+2,8%
9.-15. Jahr	+2,8%	9.-15. Jahr	+2,7 %	9.-15. Jahr	+2,6%	10.-13. Jahr	+2,6%
17.-21. Jahr	+2,7%	18.-21. Jahr	+2,55%	18.-21. Jahr	+2,4%	16.-22. Jahr	+2,4%

BG = Beschäftigungsgruppe

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2,7 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2,0% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1.1.2007 in der euromäßigen Höhe wird fortgeschrieben.

5. Geltungsbeginn: 1. Jänner 2008

Textliche Änderungen

6. In § 9 Abs. 2, 2. Satz des KV wird folgender Text angefügt: „wobei das Arbeitszeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.“

Erläuterung:

Mit der Novelle zum Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz (BGBl I Nr. 61/2007) wird u.a. festgelegt, dass für Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten ein Zuschlag von 25% gebührt.

Dieser Zuschlag ist jedoch nicht anzuwenden, wenn

- die Mehrarbeitsstunden innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von 3 Monaten durch Zeitausgleich 1:1 ausgeglichen werden
- bei Bestehen einer Gleitzeitvereinbarung die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird.

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2008

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr	515
im 2. Lehrjahr.....	685
im 3. Lehrjahr.....	847
im 4. Lehrjahr.....	1.112

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr.....	1.200
im 3. Jahr	1.208
im 5. Jahr	1.227
im 7. Jahr	1.256
im 9. Jahr	1.283
im 11. Jahr	1.315
im 13. Jahr	1.349
im 15. Jahr	1.390
im 17. Jahr	1.424
im 19. Jahr	1.466
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1.506

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr.....	1.262
im 3. Jahr	1.305
im 5. Jahr	1.352
im 7. Jahr	1.399
im 9. Jahr	1.448
im 11. Jahr	1.499
im 13. Jahr	1.556
im 15. Jahr	1.617
im 17. Jahr	1.671
im 19. Jahr	1.732
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1.795

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr.....	1.423
im 3. Jahr	1.485
im 5. Jahr	1.557
im 7. Jahr	1.630
im 9. Jahr	1.700
im 11. Jahr	1.789
im 13. Jahr	1.886
im 15. Jahr	1.979
im 18. Jahr	2.105
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.268

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr.....	1.700
im 3. Jahr.....	1.812
im 5. Jahr.....	1.922
im 7. Jahr.....	2.032
im 9. Jahr.....	2.135
im 11. Jahr.....	2.245
im 13. Jahr.....	2.358
im 15. Jahr.....	2.466
im 18. Jahr.....	2.620
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.787

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr.....	2.082
im 3. Jahr.....	2.214
im 5. Jahr.....	2.352
im 7. Jahr.....	2.485
im 9. Jahr.....	2.607
im 11. Jahr.....	2.737
im 13. Jahr.....	2.870
im 15. Jahr.....	3.003
im 18. Jahr.....	3.188
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	3.385

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr.....	2.849
im 4. Jahr.....	3.020
im 7. Jahr.....	3.192
im 10. Jahr.....	3.352
im 13. Jahr.....	3.522
im 16. Jahr.....	3.671
im 19. Jahr.....	3.843
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	4.012

ABSCHNITT II. Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 2,0 %

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde € 3,50
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 9,10
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter
1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 12,30
- d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde € 4,50
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag € 7,80

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 16,90

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2007 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.